

Vorlage Nr.: LS_75_2022_DS11
Aktenzeichen: 01-33

Zuständiger Bereich: Landessynode
Verantwortlich: Kristin Stepan
Kristin.Steppan@ekir.de

Beschlussvorlage

Schutz vor sexualisierter Gewalt - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
LS Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) Landessynode	Vorberatung Entscheidung		

Anlage(n):

Schutz vor sexualisierter Gewalt - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes Synopse Änderung Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Beschluss:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt wird beschlossen.

Begründung:

Kongruenz mit staatlichem Recht:

Durch das 59. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen vom 09.10.2020 (BGBl. I S. 2075) wurde der § 184k (Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen) in den 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (StGB) eingefügt.

Grund für die Aufnahme dieser Norm in das StGB war die zunehmende Herstellung und Verbreitung von Bildaufnahmen des Intimbereichs anderer Personen, obwohl dieser durch Bekleidung gegen den Anblick geschützt war.

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt trat bereits am 15.01.2020 in Kraft, sodass § 184k StGB in diesem Kirchengesetz in der Auflistung in § 5 (Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss) nicht enthalten ist.

Gründe, § 184k nicht mit in die Auflistung aufzunehmen, sind nicht ersichtlich. Insbesondere wurde die Norm in die §§ 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII, 75 Abs. 2 S. 3 SGB XII und

124 Abs. 2 S. 3 SGB IX, an denen sich die Formulierung des § 5 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt orientiert, entsprechend angepasst.

Verbesserung der Zitierfähigkeit

Das Gesetz hat bisher keine Abkürzung. Diese wird anlässlich der Gesetzesänderung ergänzt. Außerdem wird die Lesbarkeit der Überschrift durch eine Umstellung verbessert. Auf eine Kurzbezeichnung wird verzichtet, weil es keine geeignete gibt.

EKD, EKvW; LLK und der Diakonie RWL:

Die EKD plant ebenfalls eine Verweisung auf staatliches Recht, es gibt aber noch keinen konkreten Gesetzentwurf. Der vorliegende Entwurf ist mit der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe abgestimmt.

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Vom xx. Januar 2022

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Änderungen

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 15. Januar 2020 (KABl. S. 45) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland (KGsSG)“
2. § 5 Abs. 1 Ziff. 1 wird wie folgt gefasst:

„Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die nach den Vorschriften des SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung von der Beschäftigung zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe bei einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausschließt.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Hinweis für die Beratung:

Aus dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit

238

Bezugnahmen auf andere Vorschriften können auch als **inhaltsbezogene Verweisungen** gestaltet sein. Werden z. B. die „bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen über den Fund“ für anwendbar erklärt, so wird auf den Wortlaut der §§ 965 bis 984 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwiesen, ohne dass der Zitiername „Bürgerliches Gesetzbuch“ und die gemeinten Bestimmungen ausdrücklich genannt werden. Derartige Verweisungen müssen seltener als ein genaues Zitat aktualisiert werden. Jedoch können sie bei der notwendigen Verweisungskontrolle im Zusammenhang mit Rechtsänderungen (Rn. [224](#)) nicht so leicht im geltenden Recht gefunden werden wie normgenaue Verweisungen. Inhaltsbezogene Verweisungen sollten im Interesse der Klarheit und Bestimmtheit der Ausgangsnorm nur dann verwendet werden, wenn die Bezugsnorm in einem allgemein bekannten Gesetz leicht herausgefunden werden kann oder wenn die Nennung mehrerer einzelner

Bezugsnormen unübersichtlich würde, diese insgesamt aber mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können

Synopse zum Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Geltende Fassung	Änderung (fett gedruckt)
Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt	Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland (KGSSG)
<p>§ 5 Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss (1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 StGB in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist. 	<p>§ 5 Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss (1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die nach den Vorschriften des SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung von der Beschäftigung zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe bei einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausschließt.